

# Gebührenordnung für die Benutzung der GemeindeBücherei Laudenbach

## § 1 Nutzungsgebühr und Fälligkeit

- |  |         |
|--|---------|
| (1) Die jährliche Nutzungsgebühr der Gemeindebücherei nach § 12 der Benutzungsordnung wird fällig mit Ausstellung des Benutzerausweises bzw. dessen Verlängerung und ist gültig für ein Jahr ab Ausstellungsdatum und beträgt: | 12 Euro |
| (2) Die jährliche Nutzungsgebühr für die Metropol-Card nach § 5 der Benutzungsordnung wird fällig mit Ausstellung der Metropol-Card bzw. deren Verlängerung und ist gültig für ein Jahr ab Ausstellungsdatum und beträgt:      | 20 Euro |

## § 2 Ermäßigungen

- |  |        |
|--|--------|
| (1) Kinder und Jugendliche sind von der Nutzungsgebühr der Gemeindebücherei ausgenommen.   |        |
| (2) Schüler, Studenten und Rentner zahlen nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises eine reduzierte Jahresgebühr für die Gemeindebücherei in Höhe von | 6 Euro |

## § 3 Gebühr für die Ausstellung von Ersatzausweisen und bei Beschädigungen

- |  |        |
|--|--------|
| (1) Die Gebühr für die Ausstellung eines Ersatzausweises der Gemeindebücherei beträgt  | 1 Euro |
| (2) Die Gebühr für die Ausstellung eines Ersatzes für die Metropol-Card beträgt  | 6 Euro |
| (3) Bei Beschädigung oder Entfernung von Etiketten (Eigentumsetiketten, Barcodes usw.) beträgt die Gebühr für den Ersatz jeweils | 2 Euro |

## § 4 Vorbestellungen

- |   |        |
|---|--------|
| Die Gebühr für eine Vorbestellung beträgt je Medium | 1 Euro |
|---|--------|

## § 5 Säumnisgebühren

- |   |           |
|---|-----------|
| (1) Überschreitung der Leihfrist gemäß § 6 der Benutzungsordnung für jedes Medium   |           |
| -von 2 bis 7 Kalendertagen  | 0,50 Euro |
| -von 8 bis 14 Kalendertagen   | 1,00 Euro |
| -von 15 bis 21 Kalendertagen  | 1,50 Euro |
| -von mehr als 21 Kalendertagen  | 2 Euro    |
| (2) Für die erstmalige Erinnerung an die Rückgabe von entliehenen Medien wird zusätzlich zu den Säumnisgebühren nach Abs. 1 eine Gebühr erhoben in Höhe von | 1 Euro    |
| (3) Für das zweite Mahnschreiben wird zusätzlich zu den Säumnisgebühren nach Abs. 1 eine Gebühr erhoben in Höhe von   | 2 Euro    |
| (4) Für jedes weitere Mahnschreiben wird zusätzlich zu den Säumnisgebühren nach Abs. 1 eine Gebühr erhoben in Höhe von                                      | 3 Euro    |

## § 6 Medienersatz

- |  |        |
|--|--------|
| (1) Bei Verlust oder irreparabler Beschädigung wird pro Medium zusätzlich zu den Ersatzkosten für das Medium eine Bearbeitungsgebühr erhoben in Höhe von | 3 Euro |
| (2) Wird das Medium von der Nutzerin/ dem Nutzer durch ein neues Exemplar ersetzt, entfällt die Bearbeitungsgebühr.                                      |        |

## § 7 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 25.10.2015 in Kraft. Die Nutzungsgebühr nach § 1 Abs. 1 tritt ab 01.01.2016 in Kraft.

Laudenbach, den 23.10.2015

Hermann Lenz, Bürgermeister